



I. Beschluss

Bau- und Vergabeausschuss

Sitzungsdatum 28.02.2012

öffentlich

Betreff:

Einhaltung von Mindestlöhnen auf städtischen Baustellen
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22. November 2011

Abstimmungsergebnis:

- ☒ einstimmig
☐ angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Ausschuss beschließt, die Besonderen städtischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen wie folgt zu ergänzen:

"Sicherung von Mindestlohnpflichten

Mindestlohnpflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge. Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche Mindestlöhne zu gewähren.

Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn gemäß der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge vergütet wird. Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen tariflich zustehenden Lohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten.“

Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß auch für alle übrigen Branchen, in denen Mindestlöhne und Lohnuntergrenzen gelten oder in denen solche eingeführt werden, und sind von allen Dienststellen, Eigenbetrieben und Töchtern der Stadt Nürnberg, sofern rechtlich durchsetzbar, anzuwenden.

II. **Ref. VI/VMN**

III. **Abdruck an:**

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| ☐ Ref. I/OrgA | ☐ |
| ☐ Ref. II/Stk | ☐ |
| ☐ | ☐ |

Vorsitzende(r):

i. V.

gez. Förther

Referent(in):

gez. Baumann

Schriftführer(in):

gez. Rabl